PR: 0012/19 (3)

1. Der Verein Selbstverwaltung für Thüringen e.V. hat sich die Erhaltung der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere im ländlichen Raum, auf die Fahne geschrieben.

Er verfolgt das Ziel, die Selbstverwaltung auch in kleineren Orten zu erhalten und zu fördern. Seine Mitglieder sind der Auffassung, daß Entscheidungen für die örtliche Gemeinschaft am besten durch die örtliche Gemeinschaft getroffen werden.

Mit den §§ 41 ff des Artikels 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens legt die Landesregierung nunmehr Vorschläge für Klassen und Schulgrößen vor die geeignet sind, die Thüringer Schullandschaft radikal zu verändern. Durch die Bestimmung, daß Grundschulen mindestens 80 Schüler umfassen müssen, Regelschulen mindestens 240 Schüler, Gemeinschaftsschulen in den Klassenstufen 5-10 mindestens 260 Schüler, integrative und kooperative Gesamtschulen in den Klassenstufen 5-10 mindestens 400 Schüler und Gymnasien mit Ausnahme der Spezialgymnasien mindestens 540 Schüler, werden gesetzliche Vorgaben vorgelegt, die zahlreiche Schulen im ländlichen Bereich nicht einhalten können.

Zwar ist Schulnetzplanung nicht Sache der Kommunen, sondern Sache der Kreise. Jedoch wird den Kreisen auf die Dauer nichts anderes übrigbleiben, als zahlreiche Schulen im ländlichen Bereich zu schließen, wenn der Entwurf des Schulgesetzes tatsächlich Rechtswirklichkeit werden sollte.

Von den Schulschließungen sind die Kommunen im ländlichen Raum direkt betroffen, da die Attraktivität des Ortes für Eltern von schulpflichtigen Kindern sich schlagartig verringert. Existiert in einem Dorf bzw. in einer kleinen Stadt nicht zumindest eine Grundschule, siedeln sich Eltern mit Kindern gar nicht erst an.

Stirbt die Schule, stirbt das Dorf.

2. Auch wenn ein Lehrermangel und der damit verbundene Ausfall von Schulstunden nicht in Abrede gestellt werden, vertritt der Verein die Auffassung, daß die Erhaltung der Attraktivität der Kommunen im ländlichen Raum einen sehr hohen Stellenwert einnimmt und daß der Erhaltung kleiner Schulen gegenüber ihrer Schließung, grundsätzlich der Vorzug gegeben werden sollte. Die Anstrengungen des Landes Thüringen sollten sich darauf richten, dem Lehrermangel zu begegnen und die Möglichkeiten, insbesondere auch Kooperationen zwischen gleichen und verschiedenen Schularten, voll auszuschöpfen, um das Problem des Stundenausfalls kurz- bis mittelfristig zu lösen.

Die Schulnetzplanung sollte beim Landkreis eigenverantwortlich verbleiben. Der Kreis als dezentrale Verwaltung kann sich mit den Erfordernissen der einzelnen Schulen vor Ort besser vertraut machen und die Bedürfnisse von vielen Eltern und Lehrern besser klären, als dies auf Landesebene geschehen kann. Auch im Hinblick auf die Schulnetzplanung gilt, daß die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gemäß dem Subsidiaritätsprinzip eigenverantwortlich von der örtlichen Gemeinschaft entschieden werden sollten.

Die Aufgabe der Schulnetzplanung ist der dritten Ebene des föderalen Aufbaus des Staatssystems zugewiesen worden. Dies ist folgerichtig, da die Aufgabe der Beschulung vor Ort erfüllt wird und keinen Bezug zu den Aufgaben des Landes aufweist. Zwar bedürfen die Schulnetzpläne bzw. ihre Fortschreitung bereits heute der Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums, allerdings soll zukünftig (§ 41 Abs. 4 Schulgesetz) die Zustimmung versagt werden, wenn die Mindestzahlen für

Klassen und Schulen nicht erreicht werden. Damit werden den Kreisen zu enge Vorgaben für die Schulnetzplanung gemacht. Dies wird auf die Dauer zur Verletzung des Subsidiaritätsprinzips führen, da die Kreise auf diese Art und Weise gehindert werden, die Aufgabe der Beschulung flächendeckend zu erfüllen.

Weiterhin bedeuten die §§ 41 bis 41 e Schulgesetz einen Eingriff in ein System, welches sich grundsätzlich bewährt hat.

3. Der Entwurf der §§ 41 bis 41 e Schulgesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob sich die Schulen im städtischen oder im ländlichen Bereich befinden. Es wird dem Umstand nicht Rechnung getragen, daß Schulen im ländlichen Bereich häufig einen sehr großen Einzugsbereich haben, der bereits heute schon zu langen Schulwegen führt. Werden im ländlichen Bereich weitere Schulen geschlossen, werden diese Wege noch länger. Den Wunsch vieler Eltern, nach einer guten Erreichbarkeit der Schule, die sich möglichst Wohnortnah befinden sollte, wird zukünftig immer weniger Rechnung getragen werden.

Durch Schulschließungen wird die freie Schulwahl eingeschränkt. Die Schulen bieten bereits heute unterschiedliche Angebote und weisen Unterschiede hinsichtlich der Lehrmethoden auf. Genannt seien in diesem Zusammenhang die Nutzung der Fibel oder der Anlauttabelle und der mögliche gemeinsame Unterricht für die erste und zweite Klasse.
Weiterhin unterscheiden sich Schulen jedoch auch im Hinblick auf das Angebot eines Schulhortes, eines Frühortes oder das Ferienangebot.

Der Schulbusverkehr wird durch Schulschließungen über das bereits vorhandene Maß hinaus erschwert werden. Bereits heute fahren viele Busse vollbesetzt und unter ständiger Erreichung der maximalen Fahrgastzahlen. Die Schulwegzeiten liegen bereits heute im ländlichen Bereich über einer Stunde. Durch Schulschließungen wird sich dieses Problem nicht verringern, sondern verstärken.

4. Auf der Basis des derzeit gültigen Schulgesetzes sind Kooperationen nach schul- und jugendhilferechtlichen Regelungen unproblematisch möglich.

Nach § 13 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz sind die staatlichen Schulen nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Nach § 13 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz können Schulträger zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen.

Gemäß § 2 Abs. 4 Thüringer Schulgesetz sind die Schulen zur engen Zusammenarbeit verpflichtet (insbesondere bei Einschulungen, Schulwechsel, Übergang zu weiterführenden Schulen), die Regelung eröffnet daher grundsätzlich das Eingehen von Kooperationen.

Nach § 41 e des Entwurfes zum Schulgesetz sollen Kooperationen offenbar nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. Dafür spricht § 41 e Abs. 1 S. 2:
„Kooperationen sind im Rahmen folgender Organisationsmodelle möglich:"

Die Auslegung des Wortlautes führt zur Erkenntnis, daß Kooperationen von Schulen nur unter der Voraussetzung des Sprengel-Modells, des Filial-Modells und des Campus-Modells möglich sein sollen.

Die durch den Entwurf des Schulgesetzes vorgeschlagenen Kooperationsmodelle schränken die Möglichkeiten, die das KGG daher bietet ein. Es ist zu befürchten, daß durch die vorgeschlagenen spezielleren Kooperationsmodelle die bereits heute möglichen Kooperationen nicht mehr zulässig sein wer-

den. Nach dem Entwurf sollen Kooperationen von Schulen der gleichen Schulart nur noch nach dem sogenannten Filialmodell möglich sein. Dieses bedeutet im Grunde keine Kooperation, sondern führt zu einer Schule an mehreren Standorten, also Filialen. Eine „Zusammenarbeit" in dieser Form führt nicht dazu, daß Lehrer effizienter eingesetzt werden könnten. Auch das sogenannte Sprengelmodell und das Campusmodell führt nicht zu einer „Zusammenarbeit", sondern zu einer organisatorischen Zusammenlegung zuvor eigenständiger Schulen. Auch diese Bildung größerer Organisationseinheiten führt nicht dazu, daß für die einzelnen Klassen der Schulen mehr Lehrer zur Verfügung stehen.

Nach § 41 e Abs. 4 des Entwurfes können Schulen einer Schulart oder mehrerer Schularten zur Erweiterung der Unterrichtsangebote und zur Optimierung des Personaleinsatzes Kooperationen eingehen. Voraussetzung ist allerdings, daß diese Schulen oder Schularten die jeweiligen Klassen- und Schulgrößen nach § 41 a erreichen. Diese Regelung ist kontraproduktiv. Gerade die Schulen, die die Schul- und Klassengrößen nicht erreichen sollten in die Lage versetzt werden, Kooperationen mit anderen Schulen einzugehen.

Der Gesetzentwurf schränkt die heute nach § 2 Abs. 4 Thüringer Schulgesetz und § 54 ff ThürVwVfG möglichen Formen der Zusammenarbeit drastisch ein. Es ist nicht ersichtlich, wie die vorgeschlagenen Kooperationsmodelle zu einer wirksamen Verbesserung der Unterrichtsabsicherung beitragen sollen. Die vorgeschlagenen Kooperationsmodelle führen lediglich zur organisatorischen Zusammenführung zweier oder mehrerer Lehrerkollegien. Eine Möglichkeit zur Absicherung der Erteilung des Unterrichts vermitteln diese Kooperationsmodelle nicht.

Zur Bewältigung des Lehrermangels im städtischen oder ländlichen Bereich, sind möglicherweise unterschiedliche Instrumente erforderlich.

Forderungen:

- Die Erhaltung der Schule als Beitrag zur Lebensfähigkeit der in der Fläche („Heimat") und damit als Mittel zur Stärkung der örtlichen Gemeinschaft, ist ein abwägungserheblicher Belang im Rahmen der Ortsänderung des Schulgesetzes.

- Der Sachzwang Lehrermangel darf nicht zur Entfernung der Schulen aus der Fläche führen. Die Schulen dürfen sich nicht an den Lehrkräftemangel anpassen. Vielmehr hat sich die Ausbildung von Lehrkräften am Bedarf der Schulen auch im ländlichen Bereich zu orientieren.
  Es sollten zusätzliche Lehrer ausgebildet werden, der Abwanderung der in Thüringen ausgebildeten Lehrer sollte durch angemessene Vergütung begegnet werden.

- Die Vorgabe starrer Klassengrößen ist kontraproduktiv. Die Möglichkeit zur Vorhaltung flexibler Klassengrößen sollte erhalten bleiben. Die Bildungsinfrastruktur in der Fläche muß erhalten bleiben und finanziert werden.
  Es muß notfalls Geld in die Hand genommen werden, um die Bildungsinfrastruktur auf dem Land zu erhalten.
  Zwischen zweidrittel und dreiviertel der Einwohner Thüringens wohnen im ländlichen Raum (Werden nur die kreisfreien Städte betrachtet, sind dies 560.603 von 2.145.460 Einwohnern. Werden die kleineren Städte hinzugezählt, verschiebt sich das Verhältnis leicht.).
  Nicht nur in den Städten wird Geld verdient und werden Steuern gezahlt, sondern auch auf dem Land. Mit den Steuermitteln der auf dem Land lebenden Einwohnern wird die Bildungsinfrastruktur zu forderst der mittleren und großen Städte gefördert. Die Bildungsinfrastruktur in der Fläche soll hingegen deutliche eingeschränkt werden.
  Die Einschränkungen der bisherigen Möglichkeiten zur Kooperation gleicher oder verschiedener Schulen sind kontraproduktiv.

- Die Zeit die ein Kind im Bus verbring ist vergeudete Zeit. Die bisher bereits zu verzeichnenden Fahrzeiten der Schüler dürfen sich daher nicht verlängern.